

Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

Beispiele für mögliche Maßnahmen

Grundsätzlich ist Folgendes erforderlich:

(siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, jeweils aktuelle [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#), [Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes](#), *)

- Grds. Gefährdungsbeurteilung auch zu Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes (AHA+L-Regelungen, festlegen und auf Wirksamkeit prüfen, ggf. unter Abstimmung mit Interessenvertretung und Beratung durch Fachkräfte der Arbeitssicherheit, Betriebsärzte)
- Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
- Anbringung von Markierungen + Hinweisschildern (ggf. Piktogrammen) für die Beschäftigten und Kunden
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen, die getragen werden müssen, sofern keine anerkannte Ausnahme greift (z. B. besondere Gesundheitssituation). Jeweils festgelegte Art der notwendigen Mund-Nasen-Bedeckung beachten.
- Nur Personen ohne Covid19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen, Angebote nutzen. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fernhalten
- Festlegung von Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber; s. [RKI-Empfehlungen](#))
- Benennung eines Ansprechpartners vor Ort, der für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zuständig ist
- Sofern Schnell- oder Selbsttests als Zugangsvoraussetzung zum Betreten von Einrichtungen und die Nutzung von Angeboten vorgeschrieben sind, diese vorlegen lassen + Dokumentation der Prüfung (in der Regel müssen keine Kopien der Nachweise aufbewahrt werden)

*bitte beachten Sie die speziell für Ihre Branche in Ausübung der Tätigkeit unter Berücksichtigung Ihrer Gegebenheiten erforderlichen Angebote bspw. der Berufsgenossenschaften

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln
- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Kassen, an Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen, Markieren von Bewegungsbereichen der Mitarbeiter und der Kunden
- Aushang von Hinweisschildern für Kundinnen und Kunden (Plakate zum Ausdrucken z. B. auf der Internetseite der IHK Dresden)

- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden (z. B. Einbahnstraßenregelung).
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln, Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Sicherstellung, dass Mitarbeiter/-innen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, soweit es keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheiben) gibt. **Achtung:** Visiere usw. gelten allgemein nicht als gleichwertig! In speziellen Tätigkeitssituationen werden bestimmte Mindestanforderungen an die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verlangt außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske durch die Beschäftigten, wenn eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.

- Hinweis an Kunden, dass zum Eigenschutz / Schutz der Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist; Mindestanforderungen zur Art des Mund-Nasen-Schutzes beachten
- an Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z. B. Kundenberatung), vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma beschäftigen
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (Wissenswertes und Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unter [Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung](#))
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen und Kunden
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen
- Bereitstellung von PSA in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben: Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen.
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Informationswege festlegen – wer ist betriebsintern zu informieren über einen Verdachtsfall
- Treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

4. Verfahrensweise zu Selbst- und Schnelltestungen

- PoC-Antigenschnelltests dürfen nur durch fachlich geschulte Personen durchgeführt werden.
- Zum Einsatz im Unternehmen sind primär PoC-Antigenschnelltests oder Selbsttests ("Laientests") vorgesehen. Bei ihrem Einsatz ist auf das Vorliegen der erforderlichen Zulassungen sowie die Einhaltung der Standards des RKI zu achten.
- Zuständigkeit intern festlegen (organisatorisches und ggf. für interne Testdurchführung), Beschaffungswege und Lagerbedingungen (insbes. Haltbarkeit) klären und Herstellerangaben beachten
- Ggf. Schulungsmaßnahme für einen internen Testenden veranlassen (z. B. Ersthelfer) und Schutzausrüstung für diesen sowie Hygienematerial (Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher usw.) beschaffen
- Durchführung: durch wen (intern/extern), geeigneten Raum festlegen, wann (Terminvergabe, ggf. festgelegte Testzeiten definieren), Entsorgung über Restmüll (Doppelsackmethode)
- Nur unter Aufsicht durchgeführte Selbsttests, z. B. im Rahmen einer betrieblichen Testung oder durch Leistungserbringer, sind als Nachweis zulässig.
- Negative Testnachweise sind für 4 Wochen aufzubewahren
- Bei Positivergebnis: Absonderung, Information an Gesundheitsamt, Verifizierung über Hausarzt/Gesundheitsamt, Kontaktnachverfolgung im Unternehmen usw.
- Information der Beschäftigten über die Verfahrensweise + ggf. Aufklärungs- und Einwilligungsbogen vorbereiten
- Trotz Testdurchführung müssen die sonstigen Hygienemaßnahmen beibehalten werden

Weitere Maßnahmen:

5. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Infografiken auf der [Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#))
- Vermeidung des Hand-Gesicht-Kontaktes
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion im Eingangsbereich der Einrichtung bzw. in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/Lager) - auch für Kundschaft/Besucher
- Ggf. Bereitstellung von Einweghandschuhen
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (vorzugswürdig ggü. Handtrocknern)
- Hinweis auf Hautpflege

6. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Empfangs- und Informationsschaltern sowie in Kassen- und Wartebereichen

- wenn möglich einen getrennten Ein- und Ausgang und/oder ein Einbahnstraßensystem einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
- im Eingangsbereich Hinweisschilder auf die maximal zulässige Kundenzahl anbringen (verpflichtend ab April 2021)
- situationsbezogenes Einlassmanagement; in kleinen Betrieben mind. Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür; in größeren Betrieben und insbesondere bei Laufkundschaft System zur Überwachung der maximal zulässigen Kundenzahl in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche einrichten
- Sicherstellen des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlich zugänglichen Räumen, Eingangsbereichen, ggf. dazugehörigen Parkflächen (Beachte höhere Anforderungen an Masken)
- Ggf. vom Kunden die Vorlage eines erforderlichen Negativtests einfordern. Dieser muss in der Regel tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt)
- Ggf. Kontaktdatenerhebung der anwesenden Kunden durchführen

7. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- Installation von transparenten Abtrennungen im Kunden- und Empfangsbereich, Kassenbereichen
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice/mobilen Arbeiten ausführen
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren; soweit möglich Umstellen der Kommunikation der Mitarbeiter untereinander auf Telefon, E-Mail usw.
- Nutzung freier Raumkapazitäten
- Vermeidung von Mehrfachbelegungen und auch Mehrfachnutzung von Räumen soweit möglich (z.B. auch Teeküchen, Pausenräume)
- in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten Bildung kleiner und fester Arbeitsgruppen – möglichst ohne Änderung der Zuteilung
- Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
- Gewährleistung des häufigen Lüftens genutzter Räume (Büroräume stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 min)
- Bereitstellung von Masken, Schutzhandschuhen
- Personenbezogene Arbeitsmittel-Verwendung

8. Dienstreisen und Meetings

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen: Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern, zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln
- Wahrnehmung nur zwingend notwendiger Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr
- Tragen von Mund- und Nasenschutz (insbesondere auch bei Nutzung eines gemeinsamen Fahrzeuges durch die Beschäftigten - mit Ausnahme des Fahrers)

9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ggfs. Schichtbetrieb)
- möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern
- durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. Zeiterfassung, Umkleidekabinen, Waschräume, Duschen etc.)

10. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren
- Information betriebsfremder Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten
- Anpassung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Kunden-/Besucherfrequenz

11. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle an die Nutzung
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen
- Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen und Kantinen
- Umstellung auf Einweghandtücher z. B. in Kantinen, Teeküchen etc.
- Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe
- Besteck einzeln ausreichen, keine Besteckschalen, Schutz der Auslage vor Niesen und Husten der Mitarbeiter Verwendung von Entnahmezangen, etc. und Sicherstellen deren regelm. Reinigung
- Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten
- Versetzung von Pausenzeiten
- Schulung des betreffenden Personals zum Verhalten in Kantinen etc.
- ggf. die Kantine schließen; grundsätzlich kein Verzehr der Mahlzeiten in der Kantine (betriebsbedingte Ausnahmen sind jedoch möglich - z. B. bzgl. Produktionsbereichen ohne anderweitige Möglichkeit zum Verzehr der Speisen)

12. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Aktive und regelmäßige Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb (inkl. Ansprechpartnern, Melde-/Informationswegen), insbesondere im Falle von Aktualisierungen
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln (Informationen stellen die [Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf Corona-Sonderseiten zur Verfügung](#))
- Aushang und Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände

- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Unterweisung der Führungskräfte
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln

13. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggfs. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen
- regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Einkaufswagen)
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (Bsp. der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#))
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens
- Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- Testangebot einmal wöchentlich für Mitarbeiter am Arbeitsplatz (Selbsttest)
- Zweimal wöchentliche Testung für Selbstständige und Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt
- Maßnahmen zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung (bspw. Übersicht Mitarbeiter in Präsenz oder Homeoffice)

Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren
 - Bsp. [Unterweisung zu Hygienemaßnahmen](#)
 - Bsp. [Handlungshilfe für einen Hygieneplan](#)
- Schutz- und Hygienekonzept für alle sichtbar im Gebäude aushängen